

**Sitzungsvorlage**

**860/388/2018**

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 14.08.2018	Aktenzeichen: 86.70		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	20.08.2018	Vorberatung N	
Verwaltungsrat	30.08.2018	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau			

**Betreff:**

Einführung einer Sperrabfallsammlung im Holsystem in der Stadt Landau

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat beschließt die Einführung der Sperrabfallsammlung im Holsystem in der Stadt Landau gemäß den nachfolgenden Ausführungen

**Begründung:**

In einem Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 27.09.2017 wurde der EWL beauftragt zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen der Sperrabfall bei den Bürgern der Stadt haushaltsnah abgeholt werden kann.

In den vergangenen Sitzungen des Verwaltungsrates wurde das Thema aufgearbeitet. In der **Tabelle 1** ist der Stand der Beschlussfassungen dargestellt.

<b>Sitzungs- tag</b>	<b>Beschluss- ergebnis</b>	<b>Beschluss</b>
19.10.2017	Einstimmig	Einbringung CDU-Antrag in Verwaltungsrat und Beauftragung EWL mit der Prüfung, ob und unter welchen Bedingungen der Sperrmüll der Einwohner Landaus künftig abgeholt werden kann.
26.04.2018	Nur Info	Vorlage 860/369/2018: Zwischenbericht mit Auswertung Umfrage und Statistiken, Prognose über Mengen
24.05.2018	Einstimmig Einstimmig  Einstimmig Einstimmig	Vorlage 860/374/2018: 1. Einführung einer Sperrabfallsammlung auf Abruf; 2. Ablehnung Einführung einer gesonderten Gebühr für die Sperrabfallsammlung auf Abruf. Es soll mindestens eine Abfuhr ohne gesonderte Gebühr angeboten werden (finanziert über Restabfallgebühr); 3. Grundstückseigentümer sind berechtigt Leistung anzufordern; 4. Die Abholung soll 2 x jährlich angeboten werden, mindestens eine Abholung soll gebührenfrei sein;

	Einstimmig	5. In der Summe soll es maximal 2 gebührenfreie Andienungsmöglichkeiten (Hol- und Bringservice) für den Sperrabfall geben, mit einem maximalen Volumen von jeweils 5 cbm pro Fall;
	Einstimmig	6. Es soll ein gebührenpflichtiger Herausstrageservice angeboten werden;
	Einstimmig	7. Es werden sperrige Restabfälle, sperrige Holzabfälle, sperrige Abfälle aus Metall und sperriger Elektroschrott durch die Sammlung erfasst;
	Einstimmig Mehrheit	8. Es wird kein Entrümpelungsservice angeboten; 9. Die Leistung soll durch Beauftragung eines externen Unternehmens erbracht werden;
	Einstimmig	10. Entgegen der Vorlage soll die Vertragslaufzeit nicht 6 Jahre, sondern 4 Jahre betragen.

Tabelle 1: bisherige Beschlusslage zur Einführung einer Sperrabfallsammlung in Landau, Stand 24.05.2018.

Mit der Beschlusslage wurde mit den umliegenden Abfallwirtschaftsbetrieben Kontakt aufgenommen, um deren Erfahrungen bei der Umsetzung der Sperrabfallsammlung durch Beauftragung von Fremdunternehmen abzufragen. Dabei gab es wichtige Erkenntnisse, die auch einer Gremienbehandlung bedürfen. Nachfolgend sind die wesentlichen Punkte benannt, erläutert und werden als Vorschläge des EWL unterbreitet:

Ziffer	Leistungsbestandteil haushaltsnahe Sperrabfallsammlung	Umsetzung
1.	Häufigkeit Sperrabfallservice	Jährlich soll in Abänderung zur Beschlusslage vom 24.05.2018 gebührenfrei möglich sein: 2 mal Holservice (Punkt 2 und Punkt 4) und zusätzlich 2 mal Bringservice an Wertstoffhof (Punkt 5);
2.	Abholort bei Holsystem	Öffentlicher Straßenbereich an Grundstücksgrenze, auch bei Grundstücken die an einen Sammelpunkt angeschlossen sind;
3.	Mengen- / Massenbegrenzung	Zusätzlich zu der Begrenzung von 5 m <sup>3</sup> pro Termin wird ein maximales Gewicht von 50 kg und maximale Abmessungen von 2 m pro Einzelstückgut bei der Abholung festgelegt;
4.	Ausnahme von Abholung	Sperrige gefährliche Abfälle wie. z.B. Nachtspeicheröfen, Leuchtstoffröhren, Batterien etc. werden von der Abholung ausgenommen, diese sind immer anzudienen;
5.	Ausführungsfristen Auftragnehmer	Innerhalb von 4 Wochen nach Bestelleingang hat die Abfuhr durch das beauftragte Unternehmen zu erfolgen;
6.	Terminvereinbarung	Grundstückseigentümer fordern die Leistung als Berechtigte direkt bei dem beauftragten Unternehmen an. Folgende Kommunikationswege sind vom beauftragten Unternehmen mindestens vorzuhalten: Telefon, Fax, E-Mail, Website
7.	Sonstige	a. Ein zusätzlicher Abholtermin bei Ausschöpfung

	Zusatzleistungen	der gebührenfreien „Grundleistungen“ erfolgt nur gegen eine Sondergebühr b. Die Grundstückseigentümer können gegen eine Sondergebühr einen schnelleren Abholtermin als unter Ziffer 5 vorgegeben vereinbaren;
8.	Gewerbliche Anlieferungen durch Containerunternehmen	Sperrabfallanlieferungen von sonstigen gewerblichen Sammel- und Containerunternehmen werden mit der Inkraftsetzung der Sperrabfallsammlung auf Anforderung als gewerbliche Anlieferungen gebührenpflichtig

Tabelle 2: Zusätzliche Verwaltungsvorschläge zur Umsetzung der Sperrabfallsammlung auf Anforderung, Stand 30.08.2018.

Anmerkungen:

**Zur Ziffer 1:**

Durch den beschlossenen Verzicht auf eine generelle Einführung einer Gebühr für die Sperrabfallsammlung auf Anforderung sollte, wie in den benachbarten Landkreisen auch, auf die zweite Abholungsmöglichkeit als auch auf die beiden Anliefermöglichkeiten im Wertstoffhof keine Gebühr erhoben werden.

Begründung: Der zusätzliche Verwaltungsaufwand zur Kontrolle der regelkonformen Nutzung und zur Gebührenerhebung ist unwirtschaftlich. Mit dem vorhandenen Personalbestand ist dies nicht zu leisten. Dadurch würde die Schaffung von zusätzlichen Stellenanteilen notwendig werden.

**Zur Ziffer 2:**

Der Bereitstellungsort für Sperrgut bleibt, auch bei den Straßen die nicht angefahren werden können, an der Grundstücksgrenze.

Begründung: Die Sammelplätze können wegen der absehbaren Verschmutzungsproblematik nicht für die Bereitstellung in Anspruch genommen werden. Zudem sind Konflikte bei gleichzeitiger MGB Sammlung absehbar. Analog zum Behälterservice ist ein entsprechender Sperrabfalltransportservice von dem beauftragten Unternehmen zu erbringen.

**Zur Ziffer 3:**

Begründung: Der Sperrabfall wird per Hand verladen. Die Vorgaben zur Mengen-/ Massenbegrenzung ergeben sich aus den Vorschriften des Arbeitsschutzes und den Abmessungen der Sammelfahrzeuge.

**Zur Ziffer 4:**

Begründung: Hier handelt es sich um Abfälle die bei unsachgemäßer Verpackung oder Bereitstellung auf Grund Ihrer Beschaffenheit eine Gefährdung der Umwelt verursachen können. Um dies auszuschließen werden diese sperrigen Abfälle weiterhin nur bei korrekter Anlieferung auf dem Wertstoffhof angenommen.

**Zur Ziffer 5:**

Begründung: Angepasst an die Fristen der benachbarten Landkreise und zur wirtschaftlichen Optimierung der Abfuhrtouren für das beauftragte Fachunternehmen.

#### **Zur Ziffer 6:**

Begründung: Um den internen Verwaltungsaufwand zu minimieren wird vorgeschlagen die Disposition der Abfuhr komplett auf das beauftragte Unternehmen zu verlagern. Hierzu gehören folgende Grundleistungen:

- Abwicklung Bestellvorgänge der Landauer Bürger
- Kontrolle der Bestellberechtigung
- Terminvergabe an die Berechtigten
- Tourenkoordination
- Abholung der sperrigen Abfälle und Kontrolle der Abfälle
- Verwertung der Wertstoffe nach Vorgabe des EWL
- Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an eine Umschlagstelle nach Vorgabe des EWL.

Für die Kunden ist hierbei eine einfache und unkomplizierte Kontaktaufnahme mit dem Dienstleister wichtig. Aus diesem Grund sind mindestens die genannten Kommunikationswege anzubieten. Bezüglich der Telefonnummer wird dies eine EWL-eigene Telefonnummer sein, mit einer automatischen Weiterleitung an das beauftragte Unternehmen. Ebenso wird bei der E-Mail-Adresse und wenn möglich bei der Website verfahren.

#### **Zur Ziffer 7:**

Die Grundleistungen nach der Ziffer dürfen den Berechtigten nicht in Rechnung zu gestellt werden. Es sollen darüber hinaus aber die nachfolgenden individuellen Leistungen gegen ein Entgelt oder eine Gebühr angeboten werden:

- a. Zusätzlicher Termin bei Überschreitung der beiden gebührenfreien Abholtermine
- b. Schnellerer Termin als 4 Wochen (Expressservice)

Begründung; Es wird zukünftig ein sehr umfangreiches Angebot zur Entsorgung der Sperrabfälle angeboten. Mit diesem Angebot dürften 95% der benötigten Leistungen abgegolten sein. Wenn über das Grundangebot hinaus Leistungen nachgefragt werden, sollten diese nur gegen eine eigene Gebühr oder Entgelt angeboten werden.

#### **Zur Ziffer 8:**

Begründung: Durch die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Angebotes besteht für die Grundstückseigentümer oder Haushalte zukünftige keine Notwendigkeit die Dienste eines privaten Unternehmens zur Abfuhr von Sperrabfall in Anspruch zu nehmen. Um dem beauftragten, im öffentlichen Wettbewerb ermittelten Entsorgungsunternehmen die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Leistungserbringung zu bieten, müssen alle Abfuhrleistung über dieses Unternehmen stattfinden.

Deshalb können Sperrabfallanlieferungen durch andere beauftragte Unternehmen nicht mehr gebührenfrei angenommen werden, zumal nicht überprüft werden kann, ob die Anlieferungen durch Entnahme von Wertstoffen nicht vorbehandelt sind.

#### Weitere Umsetzung:

Nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat wird die europaweite Ausschreibung der Leistung vorbereitet. Hierbei unterstützt ein Fachbüro den EWL. Parallel werden die notwendigen Satzungsänderungen vorbereitet. Eine abschließende Beschlussfassung der Satzung ist erst nach Abschluss der Ausschreibung, mit Kenntnis der Angebotspreise möglich.

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat I - OB  
Dezernat III - BGO  
Umweltamt

**Schlusszeichnung:**

